

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 22.10.2025

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2025

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2025

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 15.10.2025

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 15.10.2025

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 14.10.2025

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 17.11.2024

Gegen den o.g. Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch um Beachtung der Hinweise zu den folgenden Fachthemen. Die Planung ist entsprechend anzupassen/zu ergänzen.

Bauleitplanung

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise und Anmerkungen beachtet werden.

In der Planzeichnung und in der Begründung auf S. 5 wird beschrieben, dass auch für die geänderten Bereiche des Bebauungsplans weiterhin die BauNVO von 1977 angewendet werden soll. Die dort zitierte Kommentierung ist jedoch auf diesen Fall nicht anwendbar. Die Kommentierung stellt darauf ab, dass es zulässig ist, nur einzelne Teile, z.B. das Maß, nicht aber die Art der baulichen Nutzung eines Baugebietes zu ändern. Werden Bauleitpläne in räumlichen oder sachlichen Teilen geändert, gilt für die nicht geänderten räumlichen oder sachlichen Teile das bisher gültige Recht fort. Bei der geplanten Änderung handelt es sich um eine räumliche Änderung (Vergrößerung des Bauteppichs). Daher sollte für die geänderten Bereiche die aktuell gültige BauNVO angewendet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Nach der zitierten Kommentierung von Fickert/Fieseler zur BauNVO gilt, wenn „Bauleitpläne in räumlichen oder sachlichen Teilen geändert werden, für die nicht geänderten räumlichen oder sachlichen Teile das bisher gültige Recht fort.“
Danach ist es möglich, auch nur einzelne Teile eines Baugebietes (sowohl in sachlicher als auch räumlicher Hinsicht) zu ändern, ohne dass die übrigen Festsetzungen auf die Rechtsvorschriften der derzeit aktuellen BauNVO 2017 überführt werden. Im vorliegenden Fall wurde das Plangebiet bereits nach dem Ursprungsplan vollständig als Baugebiet ausgewiesen. Die Lage und Größe des Baugebietes wird durch die Planung nicht verändert, sondern durch die Ausweitung des Bauteppichs lediglich die Bebaubarkeit für Hauptgebäude im bereits bestehenden Mischgebiet verbessert. Es wird jedoch kein Baurecht auf neue, bislang nicht zum Baugebiet gehörende Flächen ausgeweitet. Bei einer derartigen räumlichen Änderung wäre die zitierte Kommentierung nicht anwendbar.
Zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfiehlt es sich nach der Kommentierung jedoch, „auf den Bauleitplänen zu vermer-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

	ken, welche Fassung der BauNVO dem Plan zugrunde liegt. Bei teilweisen Änderungen von Bauleitplänen sollten auch die Änderungen eindeutig kenntlich gemacht werden“ (Fickert/Fieseler: BauNVO, 14. Auflage, § 25 Rn 3). Dies wurde in § 3 der Satzung berücksichtigt. In der Begründung wird entsprechend erläutert, dass für das Plangebiet nur der Baupetich geringfügig vergrößert werden, im Übrigen die im ursprünglichen Bebauungsplan auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt geltenden BauNVO 1977 getroffenen Festsetzungen weiterhin Bestand haben sollen. Wie in der Begründung ausgeführt, konnten die Flächen im Plangebiet nach der BauNVO 1977, aufgrund der Nichtanrechnungsklausel des § 19 (4) BauNVO, theoretisch bis zu 100 % versiegelt werden. Das Grundstück des erweiternden Betriebes im Plangebiet weist einen entsprechend hohen Versiegelungsgrad auf. Eine Umstellung auf die BauNVO 2017 hätte die seit der BauNVO 1990 geänderte Anrechnungsklausel des § 19 (4) zur Folge und könnte für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. An der Planung soll daher unverändert festgehalten werden.
In der Begründung wird nicht erwähnt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich ist. Dies sollte ergänzt werden.	In der Begründung wird ergänzt, dass die Planung keine Änderung der Art der baulichen Nutzung umfasst. Das Plangebiet bleibt unverändert als Mischgebiet festgesetzt und entspricht damit weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.
<u>Raumordnung</u> Aus Sicht der Raumordnung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise und Anmerkungen beachtet werden. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die Belange der Raumordnung geprüft wurden. Dies ist nachzuholen. Folgende	Im LROP 2017 bzw. der Fortschreibung von 2022 ist für das Plangebiet keine vorrangige raumordnerische Zielsetzung dargestellt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LROP derzeit geändert wird und eine Beteiligung zum ersten Entwurf bereits durchgeführt wurde. Nach dem derzeitigen Informations-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Hinweise sind aufzunehmen:

LROP:

In der Zeit vom 22.04. bis zum 04.06.2025 erfolgte die Beteiligung zum ersten Entwurf der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

RROP:

In der Zeit vom 26.03. bis zum 23.05.2025 erfolgte die Beteiligung zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Cloppenburg. Ich weise darauf hin, dass gemäß der Kommentierung von „Marschall: In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und ihre Vorwirkung (NVwZ 2025, 377)“ ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung als sonstiges Erfordernis genauso wie ein Grundsatz aus einem rechtskräftigen Raumordnungsplan gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen ist. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

stand ist die vorliegende Planung nicht von den Änderungen betroffen.

In der nebenstehend genannten Kommentierung von Marschall wird ausgeführt, dass ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG nicht nur erst nach Abschluss der ersten Beteiligungsrunde nach § 9 Abs. 2 ROG vorliegen kann, sondern es muss auch bereits eine Auswertung der Stellungnahmen durch die Raumordnungsbehörde erfolgt sein, die „im endgültigen Raumordnungsplan Eingang findende, gegenüber der Ursprungsfassung veränderte oder unveränderte Fassung der Zielfestlegung formuliert worden ist und die Raumordnungsbehörde muss die Verfahrensbeteiligten über diese Fassung in Kenntnis gesetzt haben.“ Auch dann erfüllt ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin nicht die Bindungswirkung nach § 4 ROG für nachfolgende Ebenen, sondern ist, wie auch nebenstehend erläutert, als sonstiges Erfordernis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG wie Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Für das vorliegende Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2005) des Landkreises Cloppenburg kein besonderes Vorranggebiet dargestellt. Das Gebiet ist Teil des Siedlungsbereichs von Kampe. Die Barßeler Straße (L 832) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt, an deren Ostseite parallel eine Fernwasserleitung verläuft.

Nach dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROP 2025 sind die Darstellungen für das Plangebiet unverändert. Für den Ort Kampe ist die Darstellung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufgenommen.

Mit Datum vom 11.08.2025 hat der Landkreis mitgeteilt, dass

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern der im Plan vermerkte Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG dauerhaft von Bebauung, Einzäunung, Bodenablagerungen und Anpflanzungen freigehalten wird.

Weitere naturschutzrechtliche Belange werden durch die geringfügige Planänderung nicht berührt.

Oberflächenentwässerung

Gegen die im Planentwurf dargestellten Maßnahmen der Oberflächenentwässerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für alle erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg einzuholen.

Die sich aus dem Wasserrecht ergebenden Gewässerrandstreifen sind bei allen Vorhaben im Bereich von Gewässern entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine schützenswerten Böden. Gemäß dem vorliegenden Altlastenkataster ist das genannte Grundstück frei von Altlasten oder Rüstungsaltlasten. Ich weise darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Dementsprechend gibt der Land-

die Geltungsdauer des RROP 2005 bis zum 31.12.2026 verlängert worden ist. In die Begründung werden entsprechende Ausführungen aufgenommen.

In der Satzung ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG dargestellt und nachrichtlich übernommen, dass dieser von jeglicher Anpflanzung, Einzäunung und Bodenablagerung freizuhalten ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere naturschutzrechtliche Belange durch die geringfügige Planänderung nicht berührt werden.

Für erforderliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg eingeholt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gewässerrandstreifen bei allen Vorhaben entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet gemäß dem vorliegenden Altlastenkataster frei von Altlasten und Rüstungsaltlasten ist, hierfür vom Landkreis jedoch keine Gewähr gegeben wird. In die Satzung wird ein Hinweis aufgenommen, dass sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, unverzüglich die untere Bo-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

kreis keine Gewähr für die tatsächliche Altlastenfreiheit der Flächen.

denschutzbehörde zu benachrichtigen ist.

Gesundheitsschutz

Unter der Voraussetzung, dass die angrenzende Wohnbebauung keiner zusätzlichen Immissionsbelastung ausgesetzt wird, bestehen seitens des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Plangebiet bleibt unverändert als Mischgebiet festgesetzt. Mögliche Nutzungen haben sich daher weiterhin als nicht wesentlich störende Nutzungen in diesen Rahmen einzufügen. Zum angrenzend festgesetzten allgemeinen Wohngebiet bleibt unverändert eine abgestufte Nutzungssituation bestehen, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:

96 cbm pro Stunde (1600 l/min) bei MI, o. MK

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Das Plangebiet ist bebaut und Teil des technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs von Kampe. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird jedoch zur Kenntnis genommen. Soweit nicht vorhanden wird die Löschwasserversorgung nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr erstellt.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkungen:

Die Gemeinde/Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist.

Aufgrund der Gebäudehöhen (Aufenthaltsraum Oberkantefertigfußboden > 7,00 m) ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder

Die Bewegungsflächen bzw. die Zugänglichkeit der Baugrundstücke für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sind bei der Realisierung der Gebäude im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Bauträger zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Rettungswegen. Diesbezüglich wird zur Kenntnis genommen, dass bei Gebäuden mit Oberkante-Fertigfußboden > 7,00 m der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen ist. Dies ist ggf. im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachzuweisen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt gemäß

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass aus Sicht des **Denkmal-schutzes** keine Bedenken bestehen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von einer Ausfertigung der Planzeichnung und Begründung. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

§ 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr zu prüfen hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken bestehen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Planunterlagen in der gewünschten Anzahl und Form übersandt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 20.10.2025

Zu den o.g. Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im westlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, von denen Emissionen ausgehen können. Wir weisen darauf hin, dass diese Betriebe durch die beabsichtigten Planungen in ihrer Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Wir empfehlen die Erstellung eines Geruchsimmissionsgutachten gemäß der aktuellen TA-Luft. Ergeben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte im Plangebiet, erheben wir zu der o.g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Das Plangebiet ist Teil des Siedlungsbereichs von Kampe, vollständig bebaut und im Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt als Mischgebiet festgesetzt. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben den Schutzanspruch dieser Bebauung zu berücksichtigen. Die vorliegende Änderung umfasst keine Änderung der Baugebietsart, auch die Lage und Größe des bestehenden Baugebietes bleibt unverändert. Es wird lediglich der Bauteppich geringfügig nach Nordosten erweitert. Durch die Planung wird die bereits derzeit bestehende Situation somit nicht geändert. Ein Geruchsimmissionsgutachten ist nicht erforderlich.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 04.11.2025

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer

Die Hinweise bezüglich des NIBIS-Kartenservers zu den Baugrundverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen. Diese Hinweise betreffen die konkreten Baumaßnahmen.

Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträgen sind für die Planung nicht relevant.

Für die vorliegende Planung sind Ausgleichs- und Kompensationsflächen nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 11.11.2025

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Versorgungssicherheit

Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden.

Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und

Nach dem anliegenden Lageplan verlaufen Trinkwasserversorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen parallel zu den Fahrbahnen. Im Plangebiet selbst befinden sich lediglich übliche Hausanschlussleitungen.

Das Plangebiet ist vollständig bebaut und die vorhandene Bebauung, wie auch aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, an das Trinkwasserversorgungsnetz des OOWV angebunden. Nach Auffassung der Stadt sind eine Rohrnetzerweiterung oder weitere Erschließungsarbeiten daher nicht erforderlich. Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass eine Erweiterung nur auf Grundlage der AVBWasserV des OOWV durchgeführt werden könnte.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.

Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Versorgungsdruck im Trinkwassernetz auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist Teil des technisch erschlossenen Siedlungsbereichs von Kampe und die Grundstücke sind vollständig bebaut. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und die mögliche Entnahmemenge aus dem Trinkwassernetz werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Verträge durchgeführt werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann unserer Betriebsstelle Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an:

stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom
06.11.2025**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)
- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125
Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt
und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung
wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen
und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder
Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen
der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und
aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der unge-
hinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich
ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor
Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauaus-
führung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom infor-
mieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder
mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden
Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen wer-
den.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauausführung werden
zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen von Bauarbeiten
zu berücksichtigen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 21.10.2025

Die Unterlagen zu o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich im Nahbereich des Vorhabens mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Nach der anliegenden Übersichtskarte befinden sich die Landesmessstellen „Kampe I und II“ ca. 25 m südlich des Plangebietes im Einmündungsbereich der Straße „Röbkenberg“ in die Barßeler Straße und bleiben von der Planung unberührt. Der Hinweis, dass die Landesmessstellen in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden dürfen, wird jedoch zur Kenntnis genommen und beachtet.

Das Plangebiet ist Teil des Siedlungsbereichs von Kampe und vollständig bebaut. Mit der vorliegenden Planung werden lediglich die Bebauungsmöglichkeiten für Hauptgebäude geringfügig verbessert. Nach Auffassung der Stadt sind hieraus wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 20.10.2025

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Plangebiet war bereits bislang vollständig als Baugebiet ausgewiesen. Es ist Teil des technisch erschlossenen Siedlungsbereichs von Kampe und vollständig bebaut. Sollten Änderungen oder Anpassungen oder Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vom Vorhabenträger zu tragen sind, wenn keine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt ist.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teile Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <https://www.ewe-netz.de/kommunen/services/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportaal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigen Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/services/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.